

INFOMATERIAL

STAND 01. SEPTEMBER 2018

# AUFNAHMEORDNUNG DES WLSB





# AUFNAHMEORDNUNG DES WLSB

IN DER FASSUNG VOM 03. DEZEMBER 2012

## § 1 ZWECK

Die Aufnahmeordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Aufnahme von Mitgliedern nach § 5 I, II der Satzung des Württembergischen Landessportbundes e.V. in den Württembergischen Landessportbund e. V. (WLSB).

## § 2 SPORTVEREINE UND SPORTFACHVERBÄNDE

1. Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft der Sportvereine sind in § 5 Abschnitt I Nr. 1 der Satzung geregelt. Ergänzend wird festgelegt, dass Sportvereine nur Mitglied werden können, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a) Sie müssen dafür eintreten, Personen, die bei ihnen Sport treiben, zur dauerhaften Vereinsmitgliedschaft zu bewegen.
  - b) Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Mitgliedschaft im Verein laut Vereinssatzung mindestens ein Jahr dauern muss.
  - c) Sie müssen beim örtlich zuständigen Vereinsregister eingetragen sein.
  - d) Sie haben den Nachweis der Gemeinnützigkeit zu erbringen.
  - e) Sie müssen in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein und dürfen sich nicht auf einen bestimmten Personenkreis begrenzen. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn die zugrunde liegenden Satzungsregelungen des Vereins
    - zur Wahl des vertretungsberechtigten Organs,
    - zur Dauer der Bestellung des vertretungsberechtigten Organs,

- zur Anzahl der in die Vereinsorgane zu wählenden Funktionsträger und
- zu den Kompetenzen der Mitgliederversammlung als höchstem Organ des Vereins

Anlass zu Zweifeln an der Einhaltung einer demokratischen Struktur der Vereinsorganisation geben.

- f) Der Vereinsname darf nicht auf eine politische Zielsetzung hinweisen und muss die Einhaltung ethisch-moralischer Grundwerte und den Leitgedanken des Sports gewährleisten. Die Nennung des Namens einer natürlichen Person oder eines Unternehmens zum Zwecke der Werbung ist abweichend von § 5 I 1. Abschnitt dann zulässig, wenn der antragstellende Verein dies schriftlich begründet und betroffene Sportfachverbände dagegen schriftlich keine Bedenken erheben. Der Verein hat auf Verlangen des WLSB die entsprechenden Unterlagen offen zu legen.
- g) Die im Verein betriebenen Sportarten müssen eine eigene, sportmotorische Aktivität eines jeden zum Ziel haben. Diese Aktivitäten müssen im Wesentlichen Selbstzweck der Betätigung sein. Arbeits- und Alltagsverrichtungen sowie rein physiologische Zustandsveränderungen des Menschen sind nicht Sport im Sinne dieser Aufnahmeordnung. Für die im Verein betriebenen Sportarten muss die Einhaltung ethischer Werte wie z.B. Fairplay gewährleistet sein.
- h) Die Vereinsangebote müssen überwiegend sportlicher Art sein und sich an Mitglieder richten. Sportangebote für Nichtmitglieder sollen stets das Ziel verfolgen, die Sporttreibenden zur Mitgliedschaft zu bewegen; sie dürfen nicht Hauptzweck, hauptsächliche Vereinsarbeit und überwiegende Einnahmequelle des Vereins sein.
2. Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft von Sportfachverbänden sind in § 5 Abschnitt I Nr. 2 der Satzung geregelt. Ergänzend wird festgelegt, dass Sportfachverbände nur Mitglied werden können, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) Sie müssen in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein und dürfen sich nicht auf einen bestimmten Personenkreis begrenzen. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn die zugrunde liegende Satzungsregelung des Vereins zur Wahl des vertretungsberechtigten Organs und zur Dauer der Bestellung des vertretungsberechtigten Organs Anlass zu Zweifeln an der Einhaltung einer demokratischen Struktur der Vereinsorganisation gibt.
- b) Der Verbandsname darf nicht auf eine politische Zielsetzung hinweisen und muss die Einhaltung ethisch-moralischer Grundwerte und den Leitgedanken des Sports gewährleisten.
- c) Zu den in der Satzung verankerten Aufgaben muss die Entwicklung einer oder mehrerer Sportarten gehören, die die Voraussetzungen des § 2 (1 g) erfüllen. Ferner die Gewährleistung eines Wettkampf- und Klasseneinteilungssystems und eines Aus- und Fortbildungssystems.

### § 3 KONKURRIERENDE SPORTFACHVERBÄNDE

1. Der WLSB bekennt sich zum Ein-Platz-Prinzip. Für jede Sportart soll nur ein Landesfachverband aufgenommen werden.
2. Begehrt ein neuer Sportfachverband die Mitgliedschaft im WLSB, so hat der Vorstand zu entscheiden, ob die beantragte Aufnahme mit dem Ein-Platz-Prinzip vereinbar ist.
3. Beschließt der Vorstand, dass die Annahme des Aufnahmeantrags eine konkurrierende Mitgliedschaft im Sinne von § 5 Abschnitt II Nr. 3 der Satzung begründet, hat es dem Antrag stellenden Sportfachverband und dem konkurrierenden Mitglied schriftlich aufzugeben, sich innerhalb einer Frist von zwei Jahren über eine Verschmelzung im Sinne des Umwandlungsgesetzes oder die Gründung eines gemeinsamen Dachverbandes zu einigen. Einigen sich der Antrag stellende Sportfachverband und das konkurrierende Mitglied innerhalb

dieser Frist nicht über eine Verschmelzung oder die Gründung eines Dachverbandes, muss der Vorstand unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere folgender Beurteilungskriterien darüber entscheiden, ob der Aufnahmeantrag zurückzuweisen oder der Antrag stellende Sportfachverband aufzunehmen und das konkurrierende Mitglied aus dem WLSB auszuschließen ist:

- Verhandlungsführung und Kooperationsbereitschaft während der aufgegebenen Verhandlungsfrist
- auf nationaler Ebene eine mittelbare Mitgliedschaft im DOSB
- auf internationaler Ebene eine mittelbare Mitgliedschaft im IOC oder AGFIS/GAISF
- Art und Umfang der Wahrnehmung organisationstypischer Aufgaben
- sportliche Bedeutung und Zahl der Mitglieder des konkurrierenden Mitglieds bzw. des Antrag stellenden Sportfachverbands

#### § 4 VERBÄNDE MIT BESONDERER AUFGABENSTELLUNG

1. Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft von Verbänden mit besonderer Aufgabenstellung sind in § 5 Abschnitt I Nr. 3 der Satzung geregelt. Ergänzend wird festgelegt, dass Verbände mit besonderer Aufgabenstellung nur Mitglied werden können, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a) Jede in Baden-Württemberg bestehende Organisation, Verband oder Gemeinschaft, die an der Förderung des Sports interessiert ist und nicht als Sportverein oder Sportfachverband nach § 5 Abschnitt I Nr. 1 oder 2 der Satzung anerkannt werden kann, kann als Verband mit besonderer Aufgabenstellung Mitglied im WLSB werden, sofern die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 5 Abschnitt I Nr. 3 der Satzung erfüllt und die Aufgaben und Zwecke des WLSB unterstützt werden.
  - b) Verbände mit besonderer Aufgabenstellung haben die in der Satzung des WLSB festgelegten Grundsätze zu beachten und sicherzustellen, dass in allen ihren Organisationen und Verwaltungszweigen diese Grundsätze beachtet werden.
  - c) Verbände, die sich ausschließlich auf die Betreuung eines oder mehrerer der folgenden Teilbereiche des Sports beschränken, haben keinen Anspruch auf Aufnahme:
    1. Leistungs- oder Breiten- oder Freizeitsport oder
    2. Vertretung kleinerer oder mittlerer oder großer Vereine oder
    3. Betreuung einer bestimmten Altersgruppe oder
    4. Vertretung einer bereits im WLSB (DOSB) vertretenen Sportart oder
    5. Vertretung abweichender Stilarten einer bereits im WLSB vertretenen Sportart.
2. Die Voraussetzungen nach § 5 Abschnitt I Nr. 3 der Satzung gelten nicht für Mitgliedsorganisationen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der entsprechenden Satzungsänderung (21.04.2012) bereits Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung oder Verbände für Wissenschaft und Bildung waren.

#### § 5 ÄNDERUNGEN DER AUFNAHMEORDNUNG

Änderungen der Aufnahmeordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands.

*Beschlossen auf dem 26. Ordentlichen Landessportbundtag des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) am 31. Mai 2008.*

*Aktualisiert am 03. Dezember 2012.*

